

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Clemens in Rheda-Wiedenbrück hat mit Beschluss vom 13. November 2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 13. November 2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13. Mai 2013 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|---------|
| a) Reihengrabstätte (20 Jahre) für Verstorbene unter 5 Jahren | 410,- € |
| b) Urnenreihengrabstätte (20 Jahre) ohne Gestaltungsmöglichkeit
(Hier ist nachweislich ein Grabpflegevertrag bei der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH oder vergleichbar abzuschließen) | 580,- € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|-----------|
| a) Wahlgrabstätte (30 Jahre), Gebühr pro Grabstelle | 1.500,- € |
| a).a Wahlgrabstätte (30 Jahre) mit 2 Grabstellen | 3.000,- € |
| b) Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre) Gebühr pro Grabstelle beim Einzelgrab | 670,- € |
| c) Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre) Gebühr bei Doppelgrab mit 2 Grabstellen | 1.200,- € |
| d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte | 440,- € |
| e) Urnenwahlgrabstätte an einem Baum (20 Jahre)
1 bis mehrere Stellen, Kosten, pro Stelle | 990,- € |
- (Hier ist nachweislich ein Grabpflegevertrag bei der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH oder vergleichbar abzuschließen)

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr:

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Wahlgrabstätte, einstellig (Sarg): 50,- €/Jahr

Wahlgrabstätte, zweistellig (Sarg): 100,- €/Jahr

Urnenwahlgrabstätte, einstellig: 34,- €/Jahr

Urnenwahlgrabstätte, zweistellig: 60,- €/Jahr, nur zusammen verlängerbar.

Für jede weitere Wahlgrabstätte über das Doppelgrab hinaus 30,- €/Jahr

Urnenwahlgrabstätte an einem Baum, einstellig: 50,- €/Jahr

Diese Ausgleichsgebühr je Grabstelle der Wahlgrabstätten ist für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr zu zahlen.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 50,- € |
| 2. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 120,- € |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Leichenkammer | |
| a) Benutzung der Leichenkühleinrichtung pro Tag außerhalb einer Bestattung | 50,- € |
| b) Benutzung der Leichenkammer | 150,- € |
| c) Dekoration der Leichenkammer | Abrechnung über Bestatter |
| 2. Trauerhalle | |
| a) Benutzung der Trauerhalle mit anschl. Reinigung | 220,- € |
| b) Harmonium-/Orgelbenutzung | 20,- € |
| c) Organist | Abrechnung über Bestatter |
| d) Dekoration der Trauerhalle | Abrechnung über Bestatter |

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Friedhofsgebührensatzung nicht aufgeführt sind, setzt der Friedhofsträger /die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall gemäß dem tatsächlichen Aufwand fest.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle | |
| a) für eine Erdbestattung | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| b) für eine Urnenbeisetzung | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| 4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| 5. Sarg-/Urnenträger je Person | Abrechnung über Bestatter |
| 6. Sonstiges | nach freier Vereinbarung |

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Ausgrabung | |
| a) von Verstorbenen unter 5 Jahren | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| b) von Verstorbenen ab 5 Jahren | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| c) Urnen | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| 2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) von Verstorbenen unter 5 Jahren | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| b) von Verstorbenen ab 5 Jahren | Abrechnung über Friedhofsgärtner |
| c) Urne | Abrechnung über Friedhofsgärtner |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit 12,- € enthalten.
2. Bei Wahlgrabstätten und den Baumgräbern für Urnenbeisetzung ist die Gebühr je Jahr und je Grabstelle mit 12,- € in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

Rheda-Wiedenbrück den 13. November 2023

Ort, Datum



G. Hengstebach Vorsitzender
[Signature] Mitglied
[Signature] Mitglied

VI. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 19.03.2024
Az.: 6.101/2234.20.10 # 24812/134/11/2023
Erzbischöfliches Generalvikariat

i.S. [Signature]



Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 18. April 2024



Bezirksregierung
Im Auftrag

[Signature]